

Richtlinie zum Führen von Flurförderzeugen

Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen, Teleskopsteiger, Radlader o. glw.



BG BAU Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft | BAUSTEINE

Bild: OpenClipart-Vector auf Pixabay

Voraussetzung zum Führen/Bedienen eines Flurförderzeuges sind:

Diese Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Benutzer ist verantwortlich, die für seine Tätigkeit relevanten Normen, Vorschriften und Gesetze zu kennen und anzuwenden.

- Benutzer ist älter als **18 Jahre**.

- Unterweisung des Benutzer in die **Bedienung des Flurförderzeugs** wurde durch den Verantwortlichen durchgeführt.
(z. B. durch Grundunterweisung des Arbeitgebers)

- Benutzer hat gegenüber seinem Arbeitgeber eine **Qualifizierung** nachgewiesen und durch den Arbeitgeber einen **schriftlichen Auftrag**^{*)} erhalten.

- Benutzer ist durch seinen Arbeitgeber/Auftraggeber in die mit der auszuführenden Arbeit verbundenen Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen **unterwiesen/eingewiesen**.

- Benutzer hat sich vor Nutzung des Flurförderzeuges in der **Betriebsanleitung des Herstellers** über die **ordnungsgemäße Benutzung**, notwendigen **Sicherheitsmaßnahmen** und **Nutzung von PSAgA** informiert. Bedienungsanleitung befindet sich im Flurförderzeug!

- Benutzer hat vor jeder Inbetriebnahme überprüft, dass
 - die **notwendigen Prüfungen** aktuell sind,
 - **Sicherheitsvorrichtungen** z. B. Notablassvorrichtung **funktionsstüchtig** sind.
 - **Keine sichtbaren Defekte** an Reifen, Leitungen, Arbeitskorb... vorliegen

- Es ist bekannt, dass **Sicherheitseinrichtungen** (Sicherheitsgurte, Rückhaltesystem etc.) **nicht manipuliert** werden dürfen.

^{*)} **DGUV Grundsatz 308-001** Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von Flurförderzeugen außer geländegängigen Teleskopstaplern